

§104

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung der Mütterunterstützung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der alleinstehenden pflichtversicherten Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

§105

Die alleinstehende pflichtversicherte Mutter ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Mütterunterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu § 56 Abs. 2 der Verordnung:**§106**

Der anteilige monatliche Mindestbetrag der Mütterunterstützung ist für alleinstehende Mütter, die vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit nicht voll berufstätig waren und

- a) Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums sind, nach dem Verhältnis des Umfangs der teilweisen Tätigkeit zu einer vollen Tätigkeit in der jeweiligen Genossenschaft oder dem Kollegium,
- b) als delegiertes Mitglied in einer im § 8 Abs. 2 der Verordnung genannten kooperativen Einrichtung tätig sind, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit

zu ermitteln.

§107

Erstreckt sich die Unterbrechung der Berufstätigkeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Kalendertage, für delegierte Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Arbeitstage der Unterbrechung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Kalendertage bzw. Arbeitstage der Unterbrechung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

Zu § 57 der Verordnung:**§108**

(1) Für die Gewährung der Mütterunterstützung an alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen der §§ 99 bis 105 und des § 107 entsprechend.

(2) Die Mütterunterstützung wird bei Fortsetzung des Lehrverhältnisses neben dem Lehrlingsentgelt oder den an seiner Stelle gewährten Geldleistungen nach der Verordnung gewährt.

Zu § 58 der Verordnung:**§109**

Der Zuschuß für das Kind wird ab Ersten des Monats der Geburt gezahlt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis der Mutter endet.

Zu § 59 der Verordnung:**§110**

Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt erhalten, wenn während der Schwangerschaft die versicherungspflichtige Tätigkeit ohne Verschulden der pflichtversicherten Frau beendet wurde.

§111

(1) Pflichtversicherte Frauen, die ein Kind im Alter unter 12 Wochen in Pflege nehmen, werden pflichtversicherten Frauen mit Anspruch auf Wochenurlaub gleichgestellt. Werden sie wegen Betreuung des Kindes von der Arbeit befreit,

erhalten sie ab Beginn dieser Befreiung bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Geburt des Kindes eine Geldleistung der Sozialversicherung in Höhe des Wochengeldes. Voraussetzung ist, daß sich das Kind

a) gemäß § 25 der Jugendhilfeverordnung in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe oder

b) infolge Tod der Mutter

bei dieser Frau befindet.

(2) Werden Mehrlinge im Alter unter 12 Wochen in Pflege genommen, verlängert sich bei weiterer Befreiung von der Arbeit der Anspruch auf die Geldleistung um 2 Wochen bis zum Ablauf der 14. Woche nach der Mehrlingsgeburt.

(3) Die Befreiung von der Arbeit und die Zahlung der Geldleistung erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, in dessen Bereich die pflichtversicherte Frau wohnt, die die Pflege übernimmt. Bei Übernahme der Pflege infolge Tod der Mutter ist die Sterbeurkunde der Mutter und die Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

§112

Stirbt die Mutter bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenbeitrag von 60 M zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

Zu § 60 der Verordnung:**§113**

(1) Zum Nachweis des Anspruchs auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt 6 Wochen vor diesem Tag.

(2) Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt (bei Totgeburten einer gebührenfreien Bescheinigung über eine Totgeburt) nachzuweisen.

Zu § 61 Abs. 1 der Verordnung:**§114**

(1) Trägt der Ehegatte oder tragen die Kinder, Eltern oder Geschwister die Kosten der Bestattung, wird die Bestattungsbeihilfe dem, der die Kosten trägt, in voller Höhe gezahlt.

(2) Werden die Kosten der Bestattung von anderen als den im Abs. 1 genannten Bürgern oder von staatlichen Organen getragen, wird an diese die Bestattungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens in Höhe des zustehenden Betrages, ausgezahlt. Übersteigt der Betrag der Bestattungsbeihilfe die Kosten der Bestattung, steht der Differenzbetrag den im Abs. 1 genannten Familienangehörigen in der aufgeführten Reihenfolge zu. Sind keine Bestattungskosten entstanden, ist entsprechend zu verfahren.

(3) Für die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe ist eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“, die gebührenfrei ausgestellt wird, vorzulegen.

Zu § 61 Abs. 2 der Verordnung:**§115**

(1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbeihilfe nach den beitragspflichtigen Durchschnittseinkünften errechnet, die der Rentner unmittelbar vor Beginn der Rentenzahlung erzielt hat. Ist der Rentner innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichung der Altersgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage der letzten beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte zu berechnen.